

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fourrage (Heu und Stroh) für die Militärkurse während der ersten 7 Monate von 1890 auf den Waffenplätzen Bern und Aarau werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourrage“ bis **7. Dezember nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den eidg. Kriegskommissariaten in Bern und Aarau und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 20. November 1889.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Lieferung von Fuhrwesenmaterial für die Postverwaltung.

Die Postverwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz über die Lieferung des nachstehend genannten Fuhrwesenmaterials für das Jahr 1890:

I. Radreifstäbe aus Stahl, von verschiedenen Stärkedimensionen, im Gesamtgewichte von 15—20,000 kg.

Das Material soll hart, gut schweißbar und in leicht erwärmtem Zustande biegsam sein, sowie bei rascher Abkühlung nicht spröde oder brüchig werden.

Die Reifstäbe sind, auf bestimmte Längen abgeschnitten, successiv, je nach Bedürfniß, franco nach allen schweiz. Eisenbahnstationen zu liefern.

II. Wagenachsen mit Patten, aus geeignetem Material (Eisen oder Stahl), roh oder fertig bearbeitet, im Gesamtgewicht von 1800—2400 kg. (75—100 Stück).

Die rohen Achsen, sowie auch die fertig bearbeiteten, sind geschweißt, gerichtet und unterächst zu liefern, gemäß Zeichnung und Vorschrift.

Es werden auch Offerten für die Bearbeitung der Achsen allein (inklusive Lieferung der Stoßscheiben, Muttern und Lünsen) angenommen.

Die Verwaltung behält sich vor, je nach Gutfinden die Lieferungen entweder an einzelne oder auch an mehrere Firmen zu übertragen.

Offerten mit genauer Angabe der Qualität und Herkunft des betreffenden Materials und von Mustern des letztern begleitet sind bis zum **30. November nächsthin** verschlossen, frankirt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Fuhrwesenmaterial“ versehen, der unterzeichneten Direktion einzusenden, wo auch nähere Auskunft ertheilt wird.

Bern, den 31. Oktober 1889.

Die Oberpostdirektion.

Ausschreibung von Druckarbeiten.

Es wird hiemit die Lieferung von **54 verschiedenen Formulargattungen der eidg. Zollverwaltung** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bedingungen für die Uebernahme der Lieferung nebst dem Verzeichniß der zur Vergebung kommenden Formulare können bei der **Oberzolldirektion in Bern** (Abtheilung Oberzollrevisorat), sowie bei den **Zollgebletsdirektionen** in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Eine Mustersammlung der ausgeschriebenen Formulare liegt bei den genannten Stellen zur Einsicht auf. Auf besonderes Ansuchen kann den Bewerbern die Musterkollektion auf einen Tag aushingegenommen werden. Inländische Buchdruckereien, welche gesonnen sind, sich um die Lieferung dieser Formulare zu bewerben, werden hiemit eingeladen, ihre nach Mitgabe der Bedingungen aufgestellten Uebernahmevorschlüge in **frankirten** und mit der Ueberschrift: „*Druck verschiedener Formulare der eidg. Zollverwaltung*“ versehenen Eingaben bis und mit dem **10. Dezember nächsthin** der schweiz. Oberzolldirektion in Bern einzureichen.

Der muthmaßliche Bedarf pro 1889/1890, sowie für die drei folgenden Jahre, ist aus den Spezialbeilagen zu den „*Bedingungen für die Uebernahme der Lieferung*“ ersichtlich, auf welche diesfalls verwiesen wird.

Bern, den 15. November 1889.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Einnnehmer bei der Nebenzollstätte Madonna di Ponte* (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15 % Provision von der Roheinnahme. Anmeldung bis 4. Dezember 1889 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) *Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf*. Anmeldung bis zum 6. Dezember 1889 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) *Paketträger und Packer in Baden*. Anmeldung bis zum 6. Dezember 1889 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 4) *Postverwalter in Chiasso*. Anmeldung bis zum 6. Dezember 1889 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
 - 5) *Gehülfe auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion*. Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1889 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
-
- 1) *Posthalter in Münchenbuchsee* (Bern). Anmeldung bis zum 29. November 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) *Postkommis in Tramelan* (Bern). Anmeldung bis zum 29. November 1889 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) *Postpacker in Zürich*.
 - 4) *Briefträger und Bote in Embrach* (Zürich).
- | | |
|---|---|
| } | Anmeldung bis zum 29. November 1889 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
|---|---|
- 5) *Paketträger beim Hauptpostbureau St. Gallen*. Anmeldung bis zum 29. November 1889 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 6) *Briefträger in Mendrisio*. Anmeldung bis zum 29. November 1889 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
 - 7) *Einnnehmer bei der Nebenzollstätte Ascona* (Tessin). Anmeldung bis zum 26. November 1889 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 8) *Telegraphist in Vézenaz* (Genf). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. November 1889 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 9) *Telegraphist in Savigny* (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Dezember 1889 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 10) *Telegraphist in Bern*. Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 27. November 1889 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
-

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.





Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 47.

Bern, den 23. November 1889.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

A. Schweizerischer Verkehr.

491. (^{47/89}) *Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation der schweizerischen Reformtarifbahnen, vom 1. September 1888. Aenderung.*

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1889 an erhält die Position 8a des Verzeichnisses sperriger Güter im Nachtrag I zu den allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation vom 1. September 1888 (gültig vom 15. September 1889) folgende veränderte Fassung:

„Häcksel, ausgenommen Häcksel in Säcken, welche mindestens 150 kg. per Kubikmeter wiegen.“

Hienach ist der erwähnte Nachtrag sofort handschriftlich zu berichtigen.
St. Gallen, den 20. November 1889.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Tarif für kombinirbare Rundreisebilletts des Verbandes deutscher Eisenbahnverwaltungen, vom 1. Mai 1889. Mit 1. Dezember 1889 treten für den Verkehr auf den deutschen Bahnen folgende Vorschriften in Kraft:

1. Für Reisen, auf welchen ausschließlich Strecken der am Vereins-Rundreise-Verkehr beteiligten Verwaltungen deutscher Staats- und Privat-eisenbahnen benutzt werden, können zusammenstellbare Fahrscheinhefte auch dann ausgegeben bezw. zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Hin- und Rückfahrt ganz oder theilweise über die gleichen Bahnstrecken stattfindet.

Für solche Reisen, d. h. für Rund- und Rückreisen im Gebiet der deutschen Bahnen kommen die unter Ziffer 9, Absatz 2, der Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen über die Ausgabe zusammenstellbarer Rundreisehefte, bezw. unter Ziffer 1, Absatz 3, der Erläuterungen zum Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte getroffenen beschränkenden Vorschriften über die Benützung von Doppelstrecken nicht in Anwendung.

2. Dagegen bleiben im Uebrigen die Vorschriften des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über die Ausgabe zusammenstellbarer Rundreisehefte unverändert in Geltung, insbesondere die unter Ziffer 9, Abs. 3, der Ausführungsvorschriften, bezw. unter Ziffer 1, Absatz 1 und 2, der Erläuterungen getroffenen Bestimmungen, nach welchen
 - a. die Ausgangsstation der Reise in allen Fällen auch die Endstation derselben sein muß;
 - b. die Strecken, auf welche die zusammengestellten Fahrscheine lauten, unmittelbar aufeinanderfolgen und einen Mindestumfang von 600 Kilometer ergeben müssen;
 - c. die Ausgangsstation vor Vollendung der Reise nicht wieder berührt werden darf.
3. Bei Rundreisen, bei welchen das in den Vereins-Rundreise-Verkehr einbezogene Gebiet nach Maßgabe der Ziffer 10 der Ausführungsvorschriften, bezw. Ziffer 2 der Erläuterungen an einem Punkt verlassen und an einem andern Punkte wieder betreten werden darf, kommen die oben getroffenen Bestimmungen nur in den in der Uebersicht V des Verzeichnisses der Fahrscheine zusammenstellbarer Rundreisehefte unter 10, 14, 18, 20, 22, 29 und 43 angegebenen Fällen zur Anwendung. Samml. v. Verfüg. d. Generaldirektion d. bad. Staatsbahnen. Bl. 65 v. 18. Nov. 89.

IV. Güterverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

492. (⁴⁷/89) *Theil II der bayerisch-schweizerischen Gütertarife. Heft 1, Verkehr mit N O B und weiter, vom 1. April 1889. Aenderung.*

Die im bayerisch-schweizerischen Gütertarif, Theil II, Heft 1, vom 1. April 1889, enthaltenen Frachtsätze nach und von Interlaken, Station der Bodelibahn, treten mit 1. April 1890 außer Kraft.

Zürich, den 20. November 1889.

Namens der beteiligten Bahnen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

493. (^{47/89}) *Theil II der bayerisch-schweizerischen Gütertarife.*
Heft 2, Verkehr mit V S B, vom 1. Oktober 1884.
Aenderung.

Die Taxen ab Crailsheim im Gütertarif Bayern — V S B, Theil II, Heft 2 vom 1. Oktober 1884 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1890 außer Kraft, von welchem Tage an die im Gütertarif Württemberg — V S B, Theil II, Heft 2 vom 1. Juli 1884 enthaltenen identischen Taxen für Crailsheim alleinige Gültigkeit haben.

St. Gallen, den 15. November 1889.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

494. (^{47/89}) *Tarif für den bayerisch-schweizerisch-elsässisch-südbadischen Güterverkehr, vom 1. Dezember 1884.*
Nachtrag VI.

Mit 15. Dezember 1889 tritt ein Nachtrag VI zum Gütertarif Bayern-Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz, vom 1. Dezember 1884, in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte Taxen für eine Reihe bayerischer Stationen, ferner einige Berichtigungen zum Haupttarif und zu den zugehörigen Nachträgen I—V, und kann bei unserem Tarifbureau eingesehen und bezogen werden.

Zürich, den 20. November 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

495. (^{47/89}) *Theil II der schweizerisch-italienischen Gütertarife*
via Gotthard, vom 1. August 1888. Avis.

Wir bringen zur Kenntniß, daß in Folge Verfügung der italienischen Regierung die mit Zollgeleitschein nach der Zollstätte Genua aufgegebenen Frachtgut-Sendungen vom 16. November 1889 an nach Genova Principe abzufertigen sind.

Luzern, den 19. November 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

496. (^{47/89}) *Tarife für den italienisch-schweizerischen Güter-*
verkehr, via Gotthard, vom 1. August 1888.
Reduktion des Verkaufspreises.

Unter Bezugnahme auf die in Position 242 des Publikationsorgans Nr. 27 vom 7. Juli 1888 enthaltene Bekanntmachung theilen wir mit, daß wir, um dem Publikum den Ankauf des italienisch-schweizerischen Gütertarifs zu erleichtern, von heute an den Theil I à Fr. 2 (statt à Fr. 4) und den Theil II à Fr. 3 (statt à Fr. 6) verkaufsweise abgeben.

Luzern, den 19. November 1889.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

497. (^{47/89}) Lokalgütertarif der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 1. Januar 1889. Aenderung.

Die im Lokalgütertarif enthaltenen Sätze des Ausnahmetarifs 1 für die Beförderung bestimmter Stückgüter finden vom 1. Dezember 1889 ab auch Anwendung auf die dem Spezialtarif II des deutschen Eisenbahngütertarifs angehörenden Holzwaaren aller Art, sowie auf die dem Spezialtarif III angehörenden kleinen Stäbe, Brettchen und Holzschachteln.

Strasbourg, den 12. November 1889.

**Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

498. (^{47/89}) Theil II der südwestdeutschen Gütertarife.

*Heft 9, badische Bahnen — hessische Ludwigsbahn,
vom 1. Januar 1886. Ergänzung.*

Der Artikel Nitrose Abfallschwefelsäure wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1889 im Verkehr zwischen Käferthal-Wohlgelegen einerseits und den badischen Stationen Basel, Konstanz, Schaffhausen, Singen und Waldshut andererseits nach den Bestimmungen und Frachtsätzen des Ausnahmetarifs für Aniliuabfallsäure und Kammersäure abgefertigt.

Karlsruhe, den 16. November 1889.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Beschränkung der Ladefristen auf den österreichischen Staatsbahnen.

Wegen gesteigerten Wagenbedarfes werden bis auf Weiteres auf den der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen unterstellten Bahnstrecken mit Wirkung vom 15. Okt. 89 an die tarifmäßigen Fristen für die Beladung und Entladung der gedeckten Güterwagen von zwölf auf sechs Tagesstunden herabgesetzt. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt, Nr. 133 v. 12. Nov. 89.

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Der schweizerische Bundesrath hat seine Einwilligung zur Betriebsöffnung der schmalspurigen Eisenbahn Echallens-Bercher für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr auf den 24. November 1889 ertheilt. Diese 9 km. lange Strecke hat folgende Stationen: Echallens, Sugnens, Fey und Bercher. Der Betrieb der neuen Linie wird von der Eisenbahngesellschaft Lausanne-Echallens geführt und sind Tarifsystem und Transportbedingungen für Echallens-Bercher dieselben wie für die Linie Lausanne-Echallens.

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1889
Date	
Data	
Seite	748-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 599

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.